

S a t z u n g

über die Wochenmärkte und Volksfeste der Stadt Kalkar (Marktsatzung) **vom 31. März 2009**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NRW S. 141), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 07.06.1990 nachstehende Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste der Stadt Kalkar (Marktsatzung) beschlossen:

A) ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Kalkar als öffentliche Einrichtungen betriebenen Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

§ 2 Auswahlverfahren

Bei knapper Kapazität werden bekannte und bewährte Anbieter und Schausteller bei der Standplatzvergabe bevorzugt. Anbieter und Schausteller, deren Eignung und Bewährung nicht erprobt ist, können zugelassen werden, wenn sich ihr Angebot in das Erscheinungsbild der Veranstaltung einfügt.

§ 3 Nebestimmungen

Den Teilnehmern an einer Veranstaltung können jederzeit Auflagen zum Schutz der Besucher und der Allgemeinheit sowie zur reibungslosen Durchführung der Veranstaltung erteilt werden.

§ 4 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

B) WOCHENMARKT**§ 5****Markttage und -plätze**

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag auf dem Marktplatz statt. Ist der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, ein ortsüblicher kirchlicher Feiertag oder fällt auf Heiligabend oder Silvester, entscheidet der Bürgermeister über die Verlegung auf einen anderen Wochentag.

§ 6**Marktzeiten**

Die Marktzeit beginnt um 14.00 Uhr und sie endet um 19.00 Uhr.

Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden und müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit abgebaut sein.

§ 7**Waren**

Warenarten des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Haus- und Küchenartikel; Bekleidungsstücke geringeren Anschaffungswertes;
5. Pflegemittel;
6. Korb- und Bürstenwaren;
7. kunstgewerbliche Artikel einschließlich Modeschmuck;
8. Kränze, Gestecke und Blumengebinde.

§ 8**Marktverkehr**

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist im Rahmen der Marktordnung der Kauf und Verkauf jedermann gestattet. Dies befreit Verkäufer nicht von der Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen zu besitzen.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist unzulässig, während der Marktzeit Hunde mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 9 Platzanweisung

- (1) Die Standplätze werden durch den Bürgermeister zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Die Standplatzinhaber sind nicht berechtigt, ihren Standplatz anderen zu überlassen.
- (3) Die Fronten der Marktstandsreihen sind einzuhalten, die Marktstände sind nebeneinander aufzubauen. Es ist untersagt, auf den freizuhaltenen Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten.
- (4) Jeder Verkäufer muß mit seinen Waren auf dem zugewiesenen Standplatz stehenbleiben. Es ist auch untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten. Die Straßen, Gehwege und Parkplätze um den Marktzeil dürfen nicht genutzt werden.
- (5) Fahrzeuge dürfen auf dem Marktzeil nicht abgestellt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als Verkaufswagen zugelassen sind.

§ 10 Vorschriften für Verkäufer

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet sind.
- (2) Alle Personen, die Marktwaren, insbesondere Fleisch, Wurst und Lebensmittel anbieten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und ihrer Bekleidung zu achten.
- (3) Das Rauchen ist in Verkaufsständen, in denen Lebensmittel feilgeboten oder leicht brennbare Waren gelagert werden, verboten.

§ 11 Vorschriften für Verkaufsstände

- (1) Jeder Verkäufer muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel in der Mindestgröße von 20 x 30 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
- (2) Es ist verboten, Spitzzeilen als Befestigungsanker für Verkaufsstände oder -einrichtungen in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung von Verkaufseinrichtungen dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder oder Bäume nicht benutzt werden.

§ 12 Sauberhaltung

- (1) Der Marktzeil darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Verkäufer sind verpflichtet,

1. die ihnen zugewiesenen Standplätze sauberzuhalten;
2. Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

C) VOLKSFESTE (Kirmessen)

§ 13 Allgemeines

Für Volksfeste gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 9, 10, 11 Abs. 2 und 12 sinngemäß.

§ 14 Plätze

- (1) Volksfeste finden auf dem Marktplatz oder den sonst angewiesenen Plätzen statt.
- (2) Der Wochenmarkt kann deshalb vorübergehend örtlich und zeitlich verlegt werden.

§ 15 Betriebszeiten

Volksfeste dürfen an den festgesetzten Tagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen können diese Zeiten durch den Bürgermeister abweichend festgesetzt werden.

§ 16 Platzanweisung

Die Standplätze werden den gewerblichen Teilnehmern bei der Platzverteilung durch den Bürgermeister zugewiesen.

§ 17 Zulassung

- (1) Gewerbliche Teilnehmer bedürfen der Zulassung durch den Bürgermeister. Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Größe und Art des Geschäftes, Stromverbrauch, Vorrichtungen zum Schutz des Publikums etc.) schriftlich zu beantragen.
- (2) Die einschlägigen Vorschriften des Baurechts sind zu beachten. Eine Inbetriebnahme darf erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht vorgenommen werden.
- (3) Die höchstzulässige Lautstärke für Lautsprecher- und Musikanlagen beträgt 80 Phon. Der Bürgermeister kann einen geringeren Wert festsetzen.

§ 18 Sicherheitsmaßnahmen

Gewerbliche Anbieter haben die notwendigen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung zu treffen. Eine Überprüfung durch die Feuerwehr ist zu dulden.

§ 19 Verbotene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die öffentliche Ordnung oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

Glücksspiele sind nur mit zusätzlicher besonderer Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Aufsicht

Die Veranstaltungen werden durch den Bürgermeister beaufsichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 den Marktplatz nicht rechtzeitig räumt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 sich so verhält und den Zustand seiner Sache einrichtet, daß ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird;
 3. entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit einen Hund mitführt, ausgenommen sind Blindenhunde;
 4. entgegen § 9 Abs. 1 einen ihm nicht zugewiesenen Standplatz einnimmt;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Standplatz einem anderen überläßt;
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktstandsreihen nicht einhält oder auf den freizuhalten- den Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände aufstellt oder anbietet;
 7. entgegen § 9 Abs. 4 mit seinen Waren nicht auf dem zugewiesenen Standplatz stehenbleibt oder zwischen den Marktreihen mit Waren umherzieht und diese zum Verkauf anbietet;
 8. entgegen § 9 Abs. 5 Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt, ausgenommen sind Fahrzeuge, die als Verkaufsfahrzeuge zugelassen sind;

9. entgegen § 11 Abs. 1 an seiner Verkaufsstelle keine Tafel anbringt;
 10. entgegen § 11 Abs. 2 den Marktplatzboden beschädigt oder seine Verkaufseinrichtung unzulässig befestigt;
 11. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz mehr als nach den Umständen vermeidbar verunreinigt und diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 12. entgegen § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 den zugewiesenen Standplatz nicht sauberhält oder Abfälle und Verpackungsmaterial nicht mitnimmt;
 13. entgegen § 17 Abs. 1 als gewerblicher Teilnehmer ohne Zulassung ein Volksfest beschickt;
 14. entgegen § 18 eine Überprüfung durch die Feuerwehr nicht duldet;
 15. in den Fällen der §§ 10 Abs. 1, 10 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 19 einer vollziehbaren Anordnung des Bürgermeisters zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
07.06.1990	-	11.06.1990	20.06.1990	21.06.1990
<i>1. Änderung</i> 05.03.2009	-	31.03.2009	07.04.2009	08.04.2009